

Information zur Datenerhebung

Veranlagen der Hundesteuer

(Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO)

Gemeindeverwaltung	Steinheim am Albuch Hauptstraße 24 89555 Steinheim am Albuch
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Holger Weise Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Steinheim
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Herr Christoph Boser datenschutz@steinheim.com
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von §§ 2 und 9 Abs. 3 KAG sowie der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinheim zum Zweck der Steuerveranlagung erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab dem Datum des Beginns der Steuerpflicht so lange gespeichert, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind grundsätzlich die steuerlichen Verjährungsfristen (§§169 bis 171 AO, sowie §228 bis 232 AO). Wir dürfen personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§88a AO).
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden).	Gemeindekasse Steuergeheimnis §3 Abs. 1 KAG, §30 AO mit folgender Ausnahme: In Schadensfällen und bei der Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, darf Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

<p>Verpflichtung, Daten bereit zu stellen, Folgen der Verweigerung</p>	<p>Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Wer seiner Anzeigepflicht nach §10 Abs. 1 und 2 und Hundesteuermarken nach §11 Abs. 1 und 2 der gemeindlichen Hundesteuersatzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig laut §12 i.S. des 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>
<p>Allgemeine Informationspflicht</p>	<p>Siehe Homepage Datenschutzinformation für Bürger, Einwohner und Interessenten nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO</p>